

tung zum Gegenstand haben, so vor allem mit dem Staats- und Verwaltungsrecht, dem Arbeitsrecht, dem Wirtschaftsrecht, dem LPG-, Boden- und Zivilrecht.

Einmal folgt ein solcher Zusammenhang generell daraus, daß die strikte Verwirklichung und Einhaltung dieser Normen in den verschiedensten sozialen Lebensbereichen — eben im Sinne der konstruktiven Gestaltung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen und -prozesse — stets auch einen kriminalitätsvorbeugenden Effekt insofern bewirken, als damit sozialistische, mit den gesellschaftlichen Erfordernissen harmonisierende Verhaltensweisen gefördert und durchgesetzt werden. Hierbei kommt dem *Staatsrecht* eine besondere Stellung zu. Seine Normen über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der staatlichen Macht- und Leitungsorgane umfassen auch solche, die ausdrücklich die spezielle Verantwortung dieser Organe zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Disziplin, Ordnung und Sicherheit — und darin eingeschlossen zur Kriminalitätsvorbeugung — als festen Bestandteil ihrer Leitungsverantwortung regeln. (Vgl. 1.1.4.3.)

So wie Art. 3 StGB in umfassender Form, bringen auch diese staatsrechtlichen Normen das objektive Erfordernis der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung zum Ausdruck, daß die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung als eine gesamtstaatliche und -gesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen wird. Damit wird staatsrechtlich gewährleistet, daß die Strafverfolgung und -rechtsprechung als Momente des staatlich und gesellschaftlich organisierten Gesamtprozesses der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung wirksam werden.

Zum anderen ergibt sich ein spezifischer sachlicher Zusammenhang des sozialistischen Strafrechts mit den genannten anderen Rechtszweigen daraus, daß deren Gestaltungsnormen auch mit speziellen Regelungen über die rechtliche — insbesondere ordnungsstrafrechtliche, materielle und disziplinarische — Verantwortlichkeit für Rechts- und Pflichtverletzungen verknüpft sind. Da letztere nicht selten zugleich Straftaten darstellen oder aber im Grenzbereich zur Kriminalität liegen bzw. Keimformen für Straffälligkeit büden können, ist die konsequente Durchsetzung dieser Verantwortlichkeitsregelungen der verschiedenen Rechtszweige ein wichtiges Erfordernis für eine gesellschaftswirksame Kriminalitätsvorbeugung und damit auch für die Effektivität des sozialistischen Strafrechts selbst.

Im Verhältnis zu diesen Verantwortlichkeitsregelungen stellt ihrerseits die *vom Strafrecht statuierte persönliche Verantwortlichkeit für Vergehen und Verbrechen die in ihrem Zwangscharakter und politisch-moralischen Gewicht strengste Form rechtlicher Verantwortlichkeit* dar. Sie ist die persönliche rechtliche Verantwortlichkeit vor Staat und Gesellschaft für sozial-negative Handlungen, die sich — mit unterschiedlicher Qualität und in differenziertem Grade — subjektiv und objektiv gegen *elementare gesellschaftliche Lebensverhältnisse und -prozesse richten* (vgl. 4.1.1.).